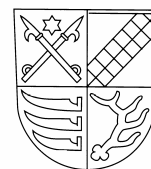


# A M T S B L A T T

## f ü r d e n L a n d k r e i s O d e r - S p r e e



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) Seite 2      **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises**
- II.) Seite 3      **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Volkshochschule Oder-Spree**
- III.) Seiten 3-4      **Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree**
- IV.) Seiten 4-9      **Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“**
- V.) Seiten 9-11      **Beschlüsse des Kreistages vom 21.06.2006**
- 1.) Seite 9      Baubeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6701 OD Breslack – OD Wellnitz/L 451
- 2.) Seite 9      Baubeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6702 B 112/Steinsdorf- OD Coschen
- 3.) Seite 9      Übernahme der weiterführenden Schulen der Stadt Eisenhüttenstadt in die Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree
- 4.) Seite 9      Namensgebung für die Allgemeine Förderschule Fürstenwalde
- 5.) Seite 9      Aufhebung der Gebührenordnung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree
- 6.) Seite 10      Antrag zur Aufnahme der Kindertagesstätte „Wilhelmina“ Eisenhüttenstadt in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree
- 7.) Seite 10      Antrag zur Aufnahme der Kindertagesstätte „Villa Kiebitz“ Freienbrink in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree
- 8.) Seite 10      Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“ für das Wirtschaftsjahr 2004
- 9.) Seite 10      Durchführung eines Gebietsänderungsverfahrens zwischen der Stadt Müllrose (Amt Schlaubetal) und der Stadt Frankfurt (Oder)
- 10.) Seite 10      Eilbeschluss „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz
- 11.) Seite 10      Wahl von Stellvertretern der Regionalräte in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- 12.) Seite 10      Abberufung und Berufung von Mitgliedern des Gleichstellungsbeirates
- 13.) Seiten 10-11      Veränderungen in den Ausschüssen
- 14.) Seite 11      Erklärung des Kreistages zu der beschlossenen Kürzung für den öffentlichen Personennahverkehr
- VI.) Seite 11      **Beteiligungsbericht 2004 des Landkreises Oder-Spree**
- VII.) Seite 12      **Ankündigung der geplanten Teileinziehung einer Teilstrecke Kreisstraße K 6705 Abschnitt 10**
- VIII.) Seite 13      **Ankündigung der geplanten Teileinziehung einer Teilstrecke Kreisstraße K 6715 Abschnitt 20**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) Seiten 14-15      **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bomsdorf**
- II.) Seiten 16-17      **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bahro**
- II.) Seite 18      **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree**  
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
Aufgebote von Sparkassenbüchern

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

### **I.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises**

(Beschluss-Nr. 34/16/2006)

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises

#### **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises**

##### **§ 1 - Grundsatz**

Der Schulträger sichert die Möglichkeit der Teilnahme an einer warmen Mittagsmahlzeit an Schultagen für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und an Ganztagschulen.

##### **§ 2 - Anspruchsberechtigte**

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 10 der allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree sowie die Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree haben einen Anspruch auf die Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit an Schultagen.

##### **§ 3 - Durchführung der Schulspeisung**

Die Schulspeisung erfolgt:

- a) durch Lieferung von Speisen an die Schulen, die dort portioniert und ausgegeben werden oder
- b) durch Lieferung bereits portionierter Speisen an die Schule.

##### **§ 4 - Kosten der Schulspeisung**

1. Die warme Hauptmahlzeit soll zu einem angemessenen Preis angeboten werden.
2. Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler tragen die Kosten für die warme Hauptmahlzeit in voller Höhe.

##### **§ 5 - Erlass der Kosten für die Schulspeisung**

Ein Erlass der Kosten für die Schulspeisung erfolgt, wenn der Personensorgeberechtigte oder die Personensorgeberechtigten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung im Alter und

bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II oder Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten.

##### **§ 6**

Die Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gegenwärtig gültige Satzung außer Kraft.

Beeskow, den 26.06.06

M. Zalenga  
Landrat

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisanordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 26.06.06

M. Zalenga  
Landrat

## II.) Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Volkshochschule Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 38/16/2006)

Der Kreistag beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Volkshochschule Oder-Spree zum 01.08.2006

### Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Volkshochschule Oder-Spree vom 26. Mai 2004

#### Artikel 1

Im § 3 (Satzung) wird unter 1. die Regionalstelle „Eisenhüttenstadt“ hinzugefügt.

#### Artikel 2

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Volkshochschule Oder-Spree tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Beeskow, den 26.06.06

M. Zalenga  
Landrat

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Volkshochschule Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 26.06.06

M. Zalenga  
Landrat

## III.) Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 37/16/2006)

Der Kreistag beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree zum 01.08.2006

### Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree vom 26. Mai 2004

#### Artikel 1

**Im § 2 (Gebühren) werden die Absätze 3a und 3b wie folgt geändert:**

- 3 a) Die Kursgebühr beträgt pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtsstunde (45 Minuten):
- bei Veranstaltungen der Grundversorgung nach dem BbgWBG für alle Fachbereiche EUR 2,30
  - bei Einzelveranstaltungen zu aktuellen und politischen Themen EUR 1,00
  - bei Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation EUR 0,00
  - bei Fortsetzungsveranstaltungen der Grundversorgung, die laut BbgWBG nicht weiter gefördert werden EUR 4,10
- b) Die Kursgebühr beträgt pro Unterrichtsstunde mit maximal 12 Teilnehmerinnen/ Teilnehmern:
- bei Veranstaltungen für die Kreisverwaltung EUR 40,30
  - bei sonstigen Auftragsmaßnahmen EUR 60,50
  - bei der ausschließlichen Teilnahme an einer Prüfung oder einem Leistungstest der VHS EUR 60,50

**Im § 2 (Gebühren) wird der Absatz 6, Satz 1 wie folgt geändert:**

- 6) Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Veranstaltung/Kurs EUR 3,00

#### Artikel 2

Diese Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Beeskow, den 26.06.06

M. Zalenga  
Landrat

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 26.06.06

M. Zalenga  
Landrat

### IV.) Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“

(Beschluss-Nr. 31/16/2006)

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ vom 09. Mai 2000

#### 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz-Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ vom 9. Mai 2000

Gemäß

- §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 LKrO vom 15.10.1993 (GVBl I/93 S. 398, 433), geändert durch Gesetz vom 14.2.1994 (GVBl I/94 S.34), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl I/03 S. 294, 298) i.V.m.
- § 103 Abs.2 GO v. 10.10.2001 (GVBl I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes vom 22.6.2005 (GVBl I/05 S.210)
- § 3 EigV v. 27.3.1995 (GVBl II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der

Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 4.9.2001 (GVBl II S. 547)

beschließt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 21.6.2006 die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz-Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“.

### Artikel 1

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 und 2 wird das Wort “Bevölkerungsschutz“ durch das Wort „Rettungsdienst“ ersetzt.

2. In § 2 Buchstabe a)

wird die Formulierung „vom 08.05.1992 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt durch die Formulierung „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.5.2005 (GVBl I/05 S.202)“

Die Buchstaben b) und c) entfallen.

3. In § 5 Abs. 3 wird

in Stabstrich 3 die Reihenfolge der Worte wie folgt geändert:

- der laufende Einkauf von Materialien und Rohstoffen

in Stabstrich 8 der Wert „50.000,00 DM“ ersetzt durch „25.000 €“ und

der Stabstrich 9 wie folgt neu gefasst:

- die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall höchstens 2.500 € betragen und den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall höchstens 1.500 € betragen

4. In § 6 Abs. 1 werden die Stabstriche 1-3 wie folgt gefasst:

Stabstrich 1

- die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Werte im Einzelfall mehr als 25.000 € betragen

Stabstrich 2

- die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 2.500 € betragen

Stabstrich 3

- den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 1.500 € betragen

Stabstrich 4 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

- Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 25.000 €

5. In § 7 Abs. 1 entfällt der Buchstabe f und der Buchstabe g wird Buchstabe f, der Buchstabe h wird Buchstabe g, der Buchstabe i wird Buchstabe h der Buchstabe j wird Buchstabe i und wie folgt geändert:  
Der Wert „100.000,00 DM“ wird ersetzt durch „50.000 €“.

6. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „die Angestellten, Arbeiter und Beamte“ ersetzt durch die Wörter „die tariflich Beschäftigten“

Der Abs. 2 entfällt.

Der Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt neu gefasst:  
Tariflich Beschäftigte bis einschließlich Vergütungsgruppe EGr 10 TVöD werden durch die Werkleiterin/den Werkleiter, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag der Werkleiterin/des Werkleiters durch die Landrätin/den Landrat angestellt, höher gruppiert und entlassen.

Der Abs. 4 entfällt.

7. In § 10 wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:  
Die Werkleiterin/der Werkleiter ist befugt, im Rahmen der ihr/ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll sie /er darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 56 Abs. 4 LKrO zu erteilen.  
Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleiterin/der Werkleiter nur im Auftrag der Landrätin/des Landrates ab.

Der Abs. 2 entfällt.

Der Abs. 3 wird Abs. 2.

8. In § 13 wird der Abs. 3 wie folgt neu gefasst:  
Der Jahresabschluss wird nach § 22 Abs. 1 EigV und § 27 Abs. 1 EigV innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufgestellt. Die Werkleiterin/der Werkleiter leitet jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Landrätin/dem Landrat und dem Werksausschuss zur Kenntnisnahme zu. Der Jahresabschluss ist nach § 117 GO i.V.m. § 26 EigV und den Vorschriften der JapV zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 EigV innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss dem Kreistag zuzuleiten. Der Kreistag stellt bis spätestens 31.12. des auf das geprüfte Wirtschaftsjahr folgenden Jahres den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über

die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung.

9. In § 14 entfällt der Abs. 2.

## Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1.1.2006 in Kraft.

## Artikel 3

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst-Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ in der ab Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Beeskow, den 26.06.06

M. Zalenga  
Landrat

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“ Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 26.06.06

M. Zalenga  
Landrat

**LESESCHRIFT****Betriebssatzung  
des Eigenbetriebes****Rettungsdienst-Eigenbetrieb  
des Landkreises Oder-Spree  
in der Fassung vom 21.6.2006**

Gemäß §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 LKrO vom 15.10.1993 (GVBl I/93 S. 398, 433), geändert durch Gesetz vom 14.2.1994 (GVBl I/94 S.34), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl I/03 S. 294, 298) i.V.m.

§103 Abs. 2 GO v. 10.10.2001 (GVBl I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes vom 22.6.2005 (GVBl I/05 S.210) und

§ 3 EigV v. 27.3.1995 (GVBl II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 4.9.2001 (GVBl II S. 547)

der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ vom 21.06.2006.

**§ 1****Rechtsstellung/Name**

- (1) Der Rettungsdienst -nachfolgend Eigenbetrieb genannt- wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen:  
Rettungsdienst-Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

**§2****Gegenstand des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes für den Landkreis Oder-Spree gemäß dem Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz-BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.5.2005 (GVBl I/05 S.202).

**§ 3****Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird in Verbindung mit § 10 Eigenbetriebsverordnung und § 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung abgesehen.

**§ 4****Zuständige Organe**

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Kreistag (§ 7 EigV)
2. Werksausschuss
3. Landrätin/Landrat
4. Werkleitung (fakultatives Organ gem. § 4 EigV)

**§ 5****Werkleiterin/Werkleiter**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleiterin/der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Organen vorbehalten sind.  
Sie/er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleiterin/der Werkleiter bereitet die Beschlüsse des Kreistages und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie/er vollzieht die Entscheidungen der Landrätin/des Landrates und des Kreis Ausschusses des Kreistages in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Werksausschusses des Kreistages obliegen der Werkleiterin/dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.  
Dazu gehören insbesondere:
  - die Organisation der Betriebsführung
  - der innerbetriebliche Personaleinsatz
  - der laufende Einkauf von Materialien und Rohstoffen
  - die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen
  - die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen
  - der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen

- der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.)
- Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu einem Wert im Einzelfall von 25.000 €
- die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall höchstens 2.500 € betragen und den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall höchstens 1.500 € betragen

- (4) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie/er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Gemäß § 8 Abs. 2 EigV nimmt die Werkleiterin/der Werkleiter beratend an den Sitzungen des Werksausschusses des Kreistages teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Werkleiterin/der Werkleiter hat die Landrätin/den Landrat und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie/er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken. Die Werkleiterin/der Werkleiter hat der Landrätin/dem Landrat und dem Werksausschuss vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## § 6

### Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, insbesondere über
- die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Werte im Einzelfall mehr als 25.000 € betragen
  - die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 2.500 € betragen
  - den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 1.500 € betragen
  - Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 25.000 €
- (2) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kreistages oder des Werksausschusses dulden, entscheidet die Landrätin/der Landrat im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kreistages (§ 57 LKrO).

- (3) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen, die grundsätzlich der Zustimmung des Werksausschusses des Kreistages bedürfen, entscheidet in Eilfällen die Landrätin/der Landrat. Der Werksausschuss ist gemäß § 16 Abs. 3 EigV über die Angelegenheiten unverzüglich zu informieren.

## § 7

### Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vorbehalten und die nicht übertragbar sind, und nach § 29 Abs. 2 LKrO und § 7 EigV insbesondere über
- a) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes
  - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
  - c) den festgestellten und geprüften Jahresabschluss, die Entlastung für die Werkleiterin/den Werkleiter, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes
  - d) die Änderung der Rechtsform
  - e) die Satzung
  - f) die Bestellung der Werkleiterin/des Werkleiters
  - g) die Festsetzung des Eigenkapitals
  - h) die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes
  - i) die Verfügung von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## § 8

### Stellung der Landrätin/des Landrates

- (1) Der Landrätin/dem Landrat obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) Die Landrätin/der Landrat ist gemäß § 61 Abs. 2 LKrO Dienstvorgesetzter/Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Im Rahmen der Betriebssatzung gemäß 3 EigV kann die Landrätin/der Landrat die Werkleiterin/den Werkleiter mit Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktionen, wie Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen beauftragen. Die originäre Zuständigkeit verbleibt bei der Landrätin/beim Landrat. Die Beauftragung der Werkleiterin/des

Werkleiters durch die Landrätin/den Landrat setzt voraus, dass der Kreistag zuvor der Landrätin/dem Landrat in der Hauptsatzung diese personalrechtlichen Befugnisse gemäß § 62 Abs. 2 LKrO übertragen hat. Im Übrigen gilt die Hauptsatzung.

- (3) Hält die Landrätin/der Landrat Maßnahmen der Werkleiterin/des Werkleiters für rechtswidrig, muss sie/er anordnen, dass diese unterbleiben oder rückgängig zu machen sind. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann die Landrätin/der Landrat dies anordnen, wenn Nachteile für den Landkreis zu befürchten sind.
- (4) Ist die Werkleiterin/der Werkleiter der Meinung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Landrätin/des Landrates nicht übernehmen zu können und führen von der Werkleiterin/dem Werkleiter geäußerte Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so wendet sie /er sich an den Werksausschuss. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und der Landrätin/dem Landrat erzielt, so entscheidet der Kreistag.
- (5) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann nach § 57 LKrO und § 16 Abs. 3 EigV die Landrätin/der Landrat die entsprechenden Entscheidungen treffen.
- (6) Die Dienstaufsicht über den Eigenbetrieb wird von der Landrätin/dem Landrat ausgeübt.

### § 9

#### Personalangelegenheiten

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter wird von der Landrätin/dem Landrat mit der Ausübung personalrechtlicher Angelegenheiten für die tariflich Beschäftigten des Eigenbetriebes beauftragt.
- (2) Tariflich Beschäftigte bis einschließlich Vergütungsgruppe EGr 10 TVöD werden durch die Werkleiterin/den Werkleiter, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag der Werkleiterin/des Werkleiters durch die Landrätin/den Landrat angestellt, höher gruppiert und entlassen.

### § 10

#### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist befugt, im Rahmen der ihr/ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll sie /er darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 56 Abs. 4 LKrO zu erteilen.  
Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleiterin/der Werkleiter nur im Auftrag der Landrätin/des Landrates ab.

- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnisse werden durch die Werkleiterin/den Werkleiter in den amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree veröffentlicht.

### § 11

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Er wird nach § 10 Abs. 1 EigV als Sondervermögen des Landkreises Oder-Spree verwaltet und nachgewiesen. Für das Sondervermögen gelten die §§ 74, 75, 83 bis 87, 89 und 90 der GO entsprechend. Auf die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 15 EigV ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus den Festsetzungen im Sinne von § 76 Abs. 2 GO, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht, einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite und den Anlagen:
  - Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert,
  - fünfjähriger Finanzplan nach § 83 GO in Verbindung mit § 19 EigV
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1-4 EigV vorliegen.
- (6) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes sind gemäß § 11 Abs. 2 EigV Rücklagen zu bilden.
- (7) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung des Jahresabschlusses ermöglichen.
- (8) Die Vorschriften des Dritten Buches des HGB über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

### § 12

#### Kassenwirtschaft



- (1) Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.
- (2) Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO Bbg).
- (3) Die Kassenaufsicht führt die Werkleiterin/der Werkleiter.

### § 13

#### Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 EigV wird durch die Werkleitung ein Jahresabschluss aufgestellt, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV in Verbindung mit den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Der Kreistag kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber dem Landesrechnungshof von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
- (3) Der Jahresabschluss wird nach § 22 Abs. 1 EigV und § 27 Abs. 1 EigV innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufgestellt. Die Werkleiterin/der Werkleiter leitet jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Landrätin/dem Landrat und dem Werksausschuss zur Kenntnisnahme zu. Der Jahresabschluss ist nach § 117 GO i.V.m. § 26 EigV und den Vorschriften der JapV zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 EigV innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss dem Kreistag zuzuleiten. Der Kreistag stellt bis spätestens 31.12. des auf das geprüfte Wirtschaftsjahr folgenden Jahres den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung.

### § 14

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 26.06.06

M. Zalenga  
Landrat

V.) **Beschlüsse des Kreistages vom 21.06.2006**

1.) Baubeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6701 OD Breslack – OD Wellmitz/L 451

(Beschluss-Nr. 28/16/2006)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und dem Ausbau der Kreisstraße K 6701 OD Breslack –OD Wellmitz/L451

2.) Baubeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6702 B 112/Steinsdorf- OD Coschen

(Beschluss-Nr. 39/16/2006)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und dem Ausbau der Kreisstraße K 6702 B 112/Steinsdorf – OD Coschen bis Anschluss an die Anrampung der geplanten Neißbrücke einschließlich straßenbegleitendem Radweg, vorbehaltlich der avisierten Bereitstellung von Fördermittel

3.) Übernahme der weiterführenden Schulen der Stadt Eisenhüttenstadt in die Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 13/16/2006)

Der Kreistag beschließt die Übernahme der Trägerschaft durch den Landkreis Oder-Spree zum 01.08.2006 für folgende Schulen:

- Albert-Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstadt
- Heinrich-Heine-Oberschule Eisenhüttenstadt
- Gesamtschule 3 Eisenhüttenstadt

Der Landrat wird beauftragt, entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt zur Nutzung und Bewirtschaftung der Gebäude zu schließen.

4.) Namensgebung für die Allgemeine Förderschule Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 33/16/2006)

Der Kreistag beschließt, der Allgemeinen Förderschule in Fürstenwalde den Namen „Erich Kästner-Schule“ zu geben

5.) Aufhebung der Gebührenordnung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 27/16/2006)

Es wird beschlossen, die Gebührenordnung zum 30.06.2006 aufzuheben.

6.) Antrag zur Aufnahme der Kindertagesstätte „Wilhelmina“ Eisenhüttenstadt in den Bedarfs-

plan zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 40/16/2006)

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Wilhelmina“ (Betreiberin Frau Scheckel) in den Bedarfsplan des Landkreises zum 01.01.2007

7.) Antrag zur Aufnahme der Kindertagesstätte „Villa Kiebitz“ Freienbrink in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 41/16/2006)

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Villa Kiebitz“ in Freienbrink in den Bedarfsplan des Landkreises zum 01.01.2007

8.) Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“ für das Wirtschaftsjahr 2004

(Beschluss-Nr. 30/16/2006)

Der Kreistag beschließt:

1. den geprüften Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“ mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresverlust in den Bereichen Brand- und Katastrophenschutz in Höhe von 185.664,67 € aus Haushaltsmitteln des Landkreises auszugleichen und den verbleibenden Jahresverlust aus der Land- und Luftrettung in Höhe von 1.139.826,37 € auf neue Rechnung vorzutragen,
3. die Werkleitung des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“ für den Zeitraum 01. 01. - 18. 08. 2004 nicht zu entlasten.
4. die Werkleitung des Eigenbetriebes "Bevölkerungsschutz" für den Zeitraum 19. 08. - 31. 12. 2004 zu entlasten.

9.) Durchführung eines Gebietsänderungsverfahrens zwischen der Stadt Müllrose (Amt Schlaubetal) und der Stadt Frankfurt (Oder)

(Beschluss-Nr. 46/16/2006)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet die Gebietsänderung zwischen der Stadt Müllrose und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in deren Ergebnis der auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Müllrose gelegene Teil der Wochenendhaussiedlung Junkersfeld in die Stadt Frankfurt (Oder) eingegliedert wird.

Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 89, 90, 91, 92, 48 und das Flurstück 4 (teilweise) der Flur 12 Gemarkung Müllrose.

Damit verbunden ist zwangsläufig auch eine Änderung der Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt Oder.

10.) Eilbeschluss „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

(Beschluss-Nr. 35/16/2006)

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung nach § 57 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO Bbg.).

11.) Wahl von Stellvertretern der Regionalräte in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

(Beschluss-Nr. 42/16/2006)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt folgende Personen als

<u>Stellvertreter</u> für den	<u>Regionalrat</u>
Werner Karrasch (CDU)	Gerhard Möller (CDU)
Winfried Müller (B90/GR)	Klaus Reinicke (BJA)

in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

12.) Abberufung und Berufung von Mitgliedern des Gleichstellungsbeirates

(Beschluss-Nr. 45/16/2006)

Der Kreistag beruft Frau Rosemarie Rischkau und Frau Steffi Lonser als Mitglieder des Gleichstellungsbeirates ab.

Der Kreistag beruft folgende Mitglieder in den Gleichstellungsbeirat des Landkreises Oder-Spree:

- Frau Gabriele Schmidt
- Frau Kerstin Förster

13.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/16/2006)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt folgende Veränderungen:

Jugendhilfeausschuss

Als Stellvertreter für Frau Kerstin Wietekind (BJA) wird Herr Gordon Eggers (B 90/Grüne) gewählt.

Als Stellvertreterin für Frau Bärbel Stiller (Die Linke.PDS) wird Frau Anja Schmidt (Die Linke.PDS) gewählt.

Ausschuss für Recht, Ordnung und Landwirtschaft

Frau Bärbel Stiller (Die Linke.PDS) scheidet aus dem Ausschuss aus, Frau Anja Schmidt (Die Linke.PDS) wird in den Ausschuss berufen.

14.) Erklärung des Kreistages zu der beschlossenen Kürzung für den öffentlichen Personennahverkehr

Der Kreistag protestiert mit der in der Anlage enthaltenen Erklärung gegen die geplanten Kürzungen der Regionalisierungsmittel für den ÖPNV.

Die Erklärung wird den Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie der Bundesregierung und der Landesregierung des Landes Brandenburg zugeleitet.

**Erklärung**

**des Kreistages des Landkreises Oder-Spree zur der von der Bundesregierung und Bundesrat beschlossenen Kürzung der Regionalisierungsmittel für den Öffentlichen Personennahverkehr**

Am 16. Juni 2006 hat der Bundesrat die von der Bundesregierung vorgesehene Kürzung der Regionalisierungsmittel für den Öffentlichen Personennahverkehr bis zum Jahre 2010 in leicht verringerter Höhe von rund 2,8 Milliarden Euro mehrheitlich beschlossen. Für das Land Brandenburg bedeutet dies einen Verlust von insgesamt 188 Millionen Euro im genannten Zeitraum, beginnend mit 31,77 Mio. Euro im Jahre 2007 bis hin zu 56,43 Mio. Euro im Jahre 2010.

Widerstand und Protest gegen diese Kürzungen der Regionalisierungsmittel gab es aus allen Bundesländern, von Landtagen, Kommunalvertretungen, vom Deutschen Städte- und Gemeindetag, von Verkehrsunternehmen, ja auch von den Wirtschaftsministern der Bundesländer. Alle Protestierenden befürchten erhebliche Einschränkungen für den Öffentlichen Personennahverkehr vor Ort und damit eine weitere Zunahme von Pkw-Verkehr, zusätzliche Kostenbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger und für die kommunalen Haushalte. Zudem stellen gerade ÖPNV und SPNV wichtige Standortfaktoren dar, insbesondere in Flächenländern wie Brandenburg.

Auch die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Oder-Spree wären von diesen Kürzungen in nicht geringem Umfang betroffen.

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree schließt sich deshalb den vielfältigen Protesten gegen die Kürzungsabsichten an, und appelliert an die Bundesregierung und den Bundestag, die beschlossenen Kürzungen der Regionalisierungsmittel für den ÖPNV zurückzunehmen und für eine gesicherte und hinreichende Finanzierung des ÖPNV zu sorgen.

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree fordert die Landesregierung und den Landtag auf, die o.g. Kürzung der Regionalisierungsmittel nicht zu Lasten der 50 Mio. € des ÖPNVG für den übrigen ÖPNV sowie der § 45a-Schülerbeförderungsausgleichszahlung vorzunehmen.

**VI.) Beteiligungsbericht 2004 des Landkreises Oder-Spree**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat

**Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 105 Abs. 3 GO Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (veröffentlicht im GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (veröffentlicht im GVBl. I/03 S. 294, 298) liegt der Beteiligungsbericht des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bericht 2004 enthält:

- eine Übersicht über die prozentuale Beteiligung des LOS an den Unternehmen
- eine Übersicht über den Gesellschaftszweck der einzelnen Gesellschaften und dessen Erfüllung
- eine Übersicht über die Höhe des Stammkapital, den Gründungszeitpunkt und den Anteil anderer Gebietskörperschaften am Stammkapital der jeweiligen Gesellschaft
- Darstellung jedes Unternehmens mit den geforderten Grunddaten für die Wirtschaftsjahre 2001-2004

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree  
Dezernat II/Zimmer 402  
Breitscheidstr. 7, Haus B  
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 10.07. bis 21.07.2006

Dr. Fehse  
2. Beigeordneter



**VIII.) Ankündigung der geplanten Teileinziehung einer Teilstrecke Kreisstraße K 6715 Abschnitt 20**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ankündigung  
der geplanten Teileinziehung einer Teilstrecke der  
Kreisstraße K 6715 Abschnitt 20**

Es ist beabsichtigt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218),

**die Widmung, der in den Gemarkungen Leißnitz, Flur 1 und 2 sowie Kummerow Flur 2 gelegenen Teilstrecke der Kreisstraße K 6715 Abschnitt 20 vom Stationskilometer 0,232 bis Stationskilometer 3,039 mit der Maßgabe einzuschränken,**

dass diese Teilstrecke nur durch den Fußgänger-, den Rad- und den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden darf.

Der auf den vorgenannten Teilabschnitt anzutreffende Straßenzustand entspricht nicht den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen, die an eine Straße mit einem uneingeschränkten Nutzerkreis nach dem materiellen Straßenrecht gestellt werden. Die ständig wiederkehrenden Straßenaufwölbungen infolge der Ausgasung des Straßenunterbaus stellen eine potenzielle Verkehrsfährdung dar. Zur Gewährleistung der Verkehrsicherungspflicht des Trägers der Straßenbaulast ist es erforderlich, dass der Benutzerkreis im vorgenannten Straßenabschnitt auf den Fußgänger-, den Rad- und den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt wird. Der darüber hinausgehende Verkehr kann das weitere öffentliche Straßennetz zum Erreichen der Ziele nutzen. Der daraus entstehende geringfügige Umweg für den Durchgangsverkehr innerhalb der Stadt Friedland ist im öffentlichen Interesse zumutbar.

Ein Lageplan mit Darstellung der zur Teileinziehung vorgesehenen Teilstrecke der Kreisstraße K 6715 Abschnitt 20 ist in der Anlage dieser Ankündigung beigelegt.

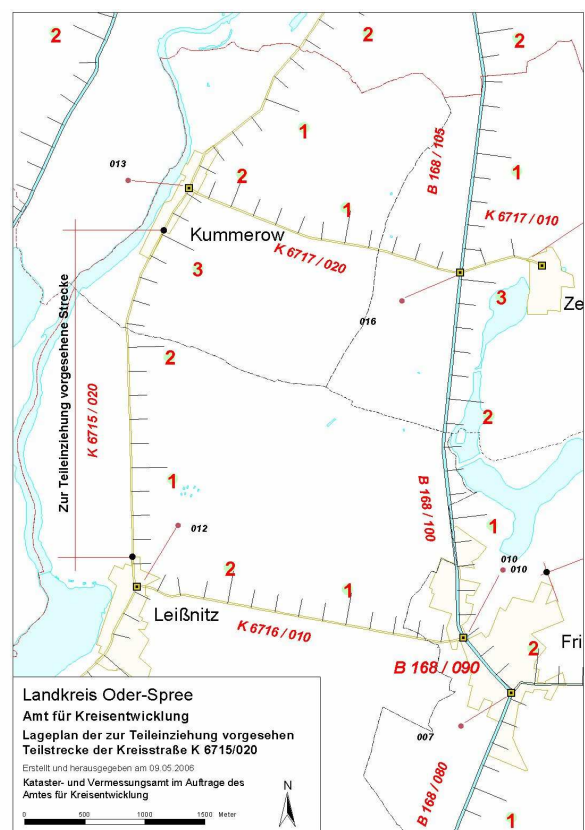
Einwendungen gegen die Absicht der Teileinziehung können innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis

Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow oder jeder anderen Dienststelle der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree geltend gemacht werden.

Beeskow, 19.06.2006

(Siegel)

Zalenga  
Landrat



**B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

## C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

<b>I.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bomsdorf</b>
--

### **Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Bomsdorf

Flur 2

Flurstück: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 16; 17; 18; 19; 20; 24; 26; 29/1; 29/3; 30; 31; 32; 34/1; 35; 39; 40; 41; 42; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 51; 52; 53; 55; 147/4; 182; 185/1; 186; 187/1; 188; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 198; 199/1; 199/2; 201; 202; 203; 204; 205; 206; 209; 211; 212; 226; 421; 422; 447; 463; 464; 465; 466; 467; 469; 470; 471; 472; 473; 474; 475; 476; 477; 482; 483; 484; 485; 486; 487; 489; 490; 491; 492; 493; 495; 496; 497; 498; 499; 500; 506; 507; 509; 510; 511; 552; 553; 554; 555; 562; 563; 564; 565; 566; 567; 568; 569; 572; 573; 574; 575

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90036 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal **“mittelalterlich neuzeitlicher Dorfkern sowie Schloss“**, **BD-Nr.: 90036** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90063** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **15.12.2005** durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

**und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980.** Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum vom 15.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag

Dr. de Bruyn  
Amtsleiter  
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan





<b>II.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bahro</b>
--

**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Bahro

Flur 1

Flurstück: 68; 69/1; 69/2; 189/1; 198/1; 198/2; 200; 201; 202; 204; 205; 206; 207; 208; 209/1; 209/2; 209/3; 21/2; 213; 214/1; 214/2; 214/4; 214/5; 216/1; 216/2; 219; 220; 221; 222; 223; 224/1; 224/2; 302; 304; 310; 311; 314; 315; 316; 317; 318; 319; 320; 329; 330; 339

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90032 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Bahro**“, **BD-Nr.: 90032** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90032** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.12.2005** durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

**und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980.** Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum vom 15.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

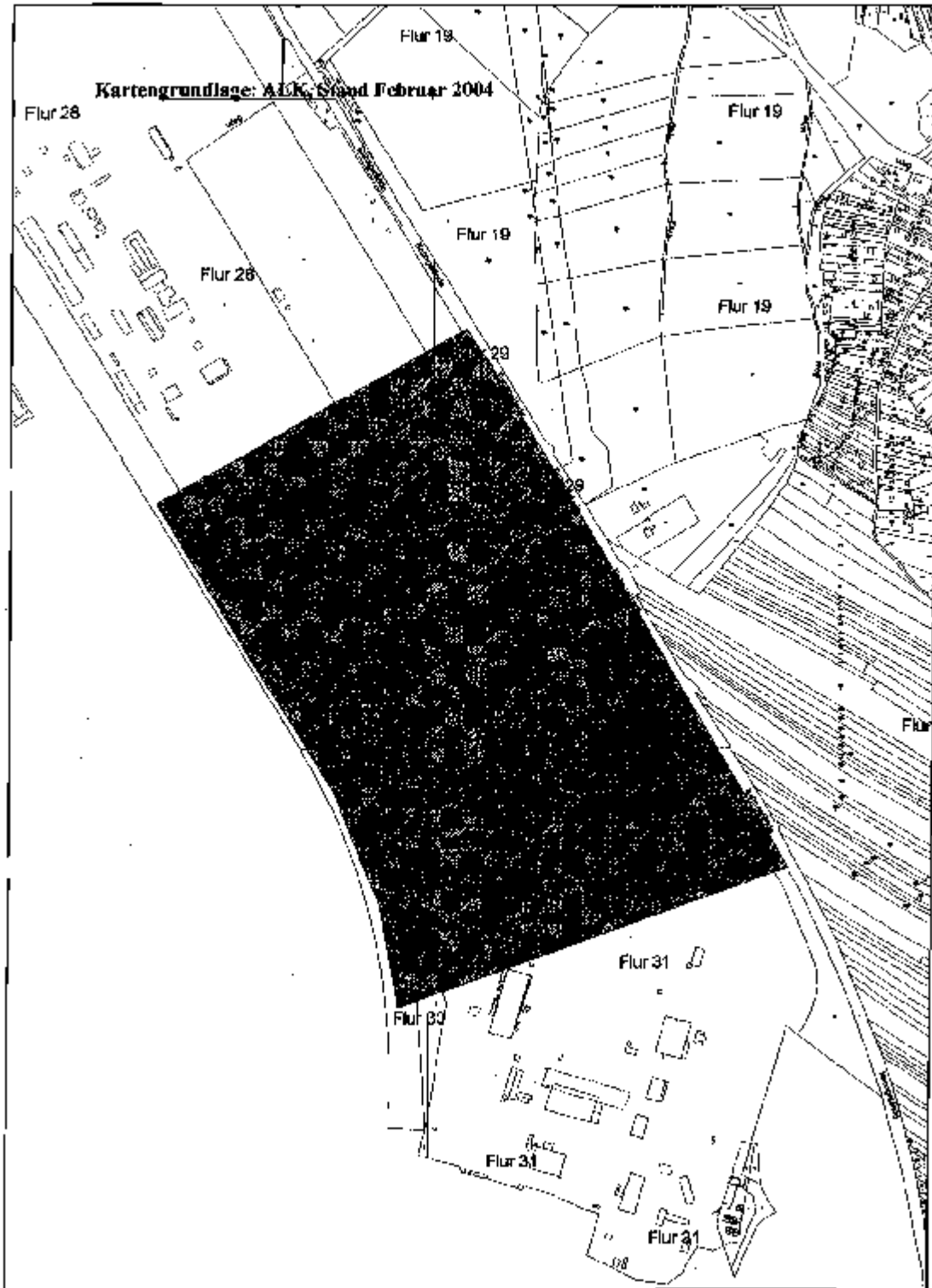
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag

Dr. de Bruyn  
 Amtsleiter  
 Kultur- und Sportamt

**Anlage: Lageplan**



<b>II.) Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree</b> Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern Aufgebote von Sparkassenbüchern
---

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer : 698 058 0262  
601 090 5069  
600 428 1784  
618 242 6991  
600 473 1364  
600 481 5061  
600 046 7069  
600 373 7989

BLZ : 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 20. Juni 2006  
Sparkasse Oder-Spree

---

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 600 333 6666  
671 256 3567  
628 014 3684  
600 316 0487  
684 032 8099  
600 432 4360  
699 021 9198  
680 538 2988

BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 20. Juni 2006  
Sparkasse Oder-Spree

---